



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Eingang

24. AUG. 2023

CAD-Planung Kunze GmbH

CAD-Planung Kunze GmbH
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/505+7#301826/2023
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 21.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 06/2023
- Blendgutachten, 12/2022
- Artenschutzfachbeitrag, 08/2022
- Planzeichnung, 06/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Els-ter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T2 / T25 0355/4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die erneut überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen (Stand Entwurf 06/2023) zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage (PVA)	

nördlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das mit Datum vom 02.12.2022 von der SolPEG GmbH Hamburg für den Solarpark Sallgast erstellte Blendgutachten.

1. Zum Blendgutachten:

Nach dem vorliegenden Blendgutachten wird deutlich, dass für die südwestlich des geplanten PVA-Standortes lokalisierten Wohngebäude der Ortslagen Klingmühl und Lichterfeld keine erheblichen Blendwirkungen im Sinne der LAI Licht-Leitlinie zu erwarten sind. Mit dem u. a. untersuchten Messpunkt P5 (Klingmühl, Lichterfelder Straße 3) befindet sich der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort in ca. 170 m Entfernung zur PVA. Damit ist der nach den Empfehlungen der Licht-Leitlinie als kritisch zu bewertende Abstand von 100 m bei westlicher Standortlage zur PVA erheblich überschritten. Im vorliegenden Planungsfall sind zudem die schutzwürdigen Gebäude durch Waldbestand vor einer direkten Einsichtnahme gegenüber den Solarmodulen geschützt.

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Bereich der umliegenden Gebäude können in geringem Umfang Reflexionen durch einzelne PV Felder auftreten. Aufgrund der geringen zeitlichen Dauer und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann allerdings eine Beeinträchtigung von Anwohnern bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden.

Hinweise:

Für das Land Brandenburg gilt die mit Amtsblatt Nr. 21 vom 28.05.2014 veröffentlichte Licht-Leitlinie vom 16.04.2014.

Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

2. Zu den Planunterlagen:

Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen ausführliche und nachvollziehbare Beschreibungen und Bewertungen zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch/Gesundheit (Geräusche, Blendwirkung, elektromagnetische Felder). Ebenfalls eingearbeitet sind die wesentlichen Ergebnisse des von der SolPEG GmbH Hamburg erstellten Blendgutachtens. Demnach können erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen, Lichteinwirkungen (Blendung) sowie elektrischer und magnetischer Strahlung für die im Umfeld vorhandenen Wohngebäude ausgeschlossen werden.

Zu den in Kapitel 6.1.4 des Umweltberichtes enthaltenen Ausführungen zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf *Luft, Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels* ergeben sich keine Ergänzungsanforderungen.

Fazit:

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben zur Errichtung einer großflächigen PVA.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

Dieses Dokument wurde am 02.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

